

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für Einstellplätze von Kraftfahrzeugen

Aufgrund des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Im Gebiet der Gemeinde Weyhausen werden Ablösebeträge für notwendige Einstellplätze baulicher Anlagen nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Erhebungsgrundsatz

Wenn notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt werden können, so kann die Gemeinde die Ablösung der Einstellplätze gegen einen Geldbetrag (Ablösebetrag) zulassen.

§ 3

Höhe des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz beträgt 1.150,00 €.

§ 4

Abgabeschuldner

Schuldner des Ablösebetrages sind der Bauherr, der Eigentümer, der Erbbauberechtigte und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück bzw. über die bauliche Anlage. Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag entsteht mit der Erteilung der Baugenehmigung. Er wird fällig, wenn der Landkreis die Gebrauchsabnahme bescheinigt hat. Er wird jedoch spätestens 12 Monate nach der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 6

Ergänzende Regelungen

Auf die Ablösebeträge finden im Übrigen die Vorschriften über kommunale Abgaben des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend Anwendung.

**§
7**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhausen, den 04.09.2006

Ranta
Bürgermeister